dent in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert war. Die allermeisten Selbsttötungen und Versuche dazu geschehen aber ausserhalb von Kliniken und im Zustand verminderter Urteilsfähigkeit (vorab im Zustand depressiver Verzweiflung). Da die Leistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge in vielen Fällen nicht zu verhindern vermögen, dass die Angehörigen von «Selbstmördern» Sozialhilfe beanspruchen müssen, und die Krankenkassen ihre Leistungen für die oft sehr schweren gesundheitlichen Folgen von Suizidversuchen kürzen können, ist eine Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Versicherungsschutzes dringend geboten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 19. August 1992 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 19 août 1992 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen - Transmis

92.3242

Postulat Jöri
Aenderung
der Strahlenschutzverordnung
Protection contre les radiations.
Révision de l'ordonnance

Wortlaut des Postulates vom 17. Juni 1992 Ich bitte den Bundesrat, bei der Revision der Strahlenschutzverordnung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) weiterhin das Recht einzuräumen, eine Personendosimetriestelle zu betreiben.

Texte du postulat du 17 juin 1992

Je prie le Conseil fédéral, dans le cadre de la révision de l'ordonnance concernant la protection contre les radiations, de réaffirmer le droit – reconnu à la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents (CNA) – d'exploiter un service de dosimétrie individuelle.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Blatter, Bühlmann, Bundi, Caspar-Hutter, Dormann, Eggenberger, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Iten Joseph, Jeanprêtre, Ledergerber, Leemann, Meyer Theo, Schnider, Stamm Judith, Stucky, Tschäppät Alexander, Tschuppert Karl, Vollmer, Züger (23)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit

Seit 1985 wurde mit drei parlamentarischen Vorstössen versucht, die Dosimetriestelle der Suva aufzuheben. Als Argumente werden angebliche Wettbewerbsvorteile gegenüber der Privatwirtschaft und rechtliche Bedenken bezüglich der Doppelfunktion der Suva als Kontrollinstanz und Durchführerin der Personendosimetrie ins Feld geführt.

Die oben erwähnten rechtlichen Bedenken sind in einer Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz ausgeräumt worden. Es muss festgehalten werden, dass die Suva als Betreiberin einer Dosimetriestelle sich nicht selber kontrolliert. Firmen, die in Konkurrenz zur Suva Personendosimetrie betreiben, werden vom Bundesamt für Gesundheitswesen kontrolliert.

Der Suva sind unter anderem in der Personendosimetrie wichtige Aufgaben bei der Aufsicht der Einhaltung der Vorschriften übertragen. Bei Ueberschreitung von Grenzwerten müssen Massnahmen verfügt werden. Die Suva ist somit Trägerin hoheitlicher Funktionen. Es muss in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob solche Ueberwachungsaufgaben an Private übertragen werden sollten. In al-

len Staaten Europas wird jedenfalls der sensible Bereich des Strahlenschutzes ausschliesslich vom Staat durchgeführt Eine Lösung im Bereich der Personendosimetrie ohne Beteiligung der Suva würde einen Sonderfall darstellen.

Die Suva betreibt seit 1975 eine eigene Dosimetriestelle. Es wurden neue Arbeitsplätze geschaffen, die bei einer Aufhebung der Dosimetrie gefährdet wären. Es wurden 1,2 Millionen Franken in einen Bereich investiert, immer in der Annahme, dass diese hoheitliche Tätigkeit bei der Suva bleibt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Suva die eigene Dosimetriestelle belassen werden sollte. Bei einer Aufhebung der Stelle besteht die Gefahr einer faktischen Monopolstellung durch eine einzige Firma im sensiblen Bereich des Strahlenschutzes. Da die Suva weiterhin weniger gewinnträchtige Aufgaben des Strahlenschutzes wahrzunehmen hat, ist sie zur Erhaltung des Know-how auf eine Dosimetriestelle angewiesen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 31. August 1992 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 31 août 1992 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen - Transmis

92.3205

Postulat Bonny
Weitere Käufe von F/A-18
durch Drittländer
Achat du F/A-18 par d'autres pays

Wortlaut des Postulates vom 9. Juni 1992

Der Bundesrat wird eingeladen, die nötigen Vorkehren zu prüfen und zu treffen, damit allfällige Anschaffungen von F/A-18-Flugzeugen durch Drittländer (z. B. Kuwait 2. Serie, weitere Länder, welche zurzeit dieses Flugzeug evaluieren) im gleichen Produktionslos sich auf unsere Beschaffungskosten reduzierend auswirken.

Texte du postulat du 9 juin 1992

Le Conseil fédéral est invité à étudier et à prendre les mesures permettant de réduire nos coûts d'acquisition de l'avion de combat F/A-18 par des achats éventuels d'appareils de même type et de la même série de production auxquels procéderaient des pays tiers (par exemple le Koweït pour une deuxième série, et d'autres pays qui évaluent actuellement cet avion).

Mitunterzeichner - Cosignataires: Keine - Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 19. August 1992 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 19 août 1992 Der Bundesrat beantragt, das Postulat anzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Postulat Bonny Weitere Käufe von F/A-18 durch Drittländer

Postulat Bonny Achat du F/A-18 par d'autres pays

In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

Jahr 1992

Année Anno

Band

Volume Volume

Session Herbstsession

Session Session d'automne
Sessione Sessione autunnale

Rat Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Sitzung 17

Séance

Seduta

Geschäftsnummer 92.3205

Numéro d'objet

Numero dell'oggetto

Datum 09.10.1992 - 08:00

Date

Data

Seite 2173-2173

Page

Pagina

Ref. No 20 021 692

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.